

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

60 (12.3.1863)

Beilage zu Nr. 60 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. März 1863.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 10. März. Allgemeine Begründung des Entwurfs der Strafprozessordnung. (Fortsetzung.)

3) In den Fällen, welche nicht der Privatanklage vorbehalten sind, findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Staatsanwalts statt (§. 2). Die Befugnis des Untersuchungsrichters, in eilenden Fällen dringende Untersuchungsmaßnahmen ohne Antrag vorzunehmen (§. 60), steht dem nicht entgegen; denn wenn der Staatsanwalt auf Mittheilung der Akten die Einleitung einer Untersuchung nicht beantragt, so hat die Sache zu beruhen.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, den Antrag eines Verletzten auf Strafverfolgung zurückzuweisen, wenn er ihn unbegründet oder unerheblich findet. Dem Verletzten soll in diesem Falle das Recht zustehen, die Entscheidung des Kreisgerichts über seinen Antrag einzuholen. Wird der Antrag auch von dem Gerichte verworfen, so hat sich der Verletzte zu beruhigen. Wenn aber das Gericht den Antrag begründet findet, so hat der Staatsanwalt denselben beim Untersuchungsrichter einzubringen und nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen (§. 62).^{*)}

Man darf erwarten, daß der Staatsanwalt, indem er seine Ansicht jener des Gerichtshofs unterordnet, in Durchführung eines solchen Antrags es an dem pflichtmäßigen Eifer nicht werde fehlen lassen, und auch die Stellung des Angeklagten ist einer unparteiischen Anklagebehörde gegenüber eine günstigere, als gegenüber einem persönlich theilhaftigen und daher leicht befangenen und leidenschaftlichen, jedenfalls nur auf Erreichung seines einseitigen Parteizwecks bedachten Privatankläger. Letzterem ist übrigens unbenommen, dem Untersuchungsrichter alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Mittheilungen zu machen.

Aus den Gesetzgebungen anderer Staaten ist über diesen Gegenstand zu bemerken:

Nach der französischen Strafprozessordnung hat der Verletzte seinen Antrag auf Verhaftung (plainte) dem Staatsanwalt zu übergeben, welcher denselben geeigneten Falls dem Gerichte mit entsprechendem Antrage mittheilt (art. 63-70); nur in polizeilichen und zuchtpolizeilichen Sachen kann er den Beschuldigten unmittelbar vor das Gericht laden lassen, um seine Verhaftung zu erwirken^{**)} (art. 145, 182). Unabhängig davon kann er in jedem Falle als partie civile seine Entschädigungsansprüche geltend machen (vergl. Entw. Tit. XXII).

Nach der thüringischen Strafprozessordnung dürfen Ehrenverletzungen und alle Uebertretungen, die nur auf Antrag eines Theilhaftigen zu verfolgen sind, nur auf Privatanklage untersucht werden (Art. 7, 243, 370). Wenn in andern Fällen der Antrag des Verletzten vom Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt abgelehnt wird, so darf der Verletzte als Privatankläger auftreten (Art. 49).

Die königl. sächsische Strafprozessordnung läßt die Privatanklage in einer größeren Zahl von Fällen zu (Art. 31-33), in andern Fällen ist dem Verletzten gegen die ablehnende Entschliebung des Staatsanwalts Beschwerde an den Oberstaatsanwalt und an das Justizministerium gestattet (Art. 29, 30).

Die österreichische Strafprozessordnung von 1852 gestattet bei Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten bestraft werden, letzterem die subsidiäre Privatanklage (§. 37). Ähnlich der neue österr. Entwurf §§. 47-53. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Zahl dieser Vergehen nach dem Strafgesetzbuch von 1852 viel kleiner ist, als in Baden (s. Gerichtsverf. 1859, S. 253).

Die hannoversche Strafprozessordnung von 1855 gestattet nur bei Polizeiverletzungen die Privatanklage, konkurrirend mit der des Staatsanwalts (§§. 37, 40).

Die obdenburgische Strafprozessordnung von 1857 gestattet die Privatanklage nur wegen Ehrenverletzungen und leichten Körperverletzungen und leichten Körperverletzungen (Art. 446), wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat. Bei andern Vergehen unterliegt der Antrag des Verletzten und beschränkt der Entschliebung des Staatsanwalts (Art. 57).

Der württembergische Entwurf gestattet dem Verletzten, dessen Antrag vom Staatsanwalt abgelehnt ist, sich damit an die Raths- und Anklagekammer zu wenden, welche darüber endgültig beschließt (Art. 71).

Unsere Strafprozessordnung §§. 55, 67 und das Einführungsgesetz von 1851 §. 27 hat dieselben Bestimmungen, wie der neue Entwurf.

^{*)} Ueber diesen letzten Punkt wurden von der Deputation des zweiten deutschen Juristentags zwei Gutachten erhoben, welche beide sich für die im Entwurf angenommene Ansicht erklärten. Die Deputation war getheilter Meinung; ein Theil hegte dieselbe Ansicht, der andere sprach sich dahin aus, daß dem Verletzten die Durchführung der Anklage gestattet werden möge; doch habe derselbe, wenn der Angeklagte nicht verurtheilt werde, die Kosten des Verfahrens zu tragen, auch auf Verlangen hierfür zum Voraus Sicherheit zu stellen. Der Juristentag selbst erklärte sich, jedoch ohne alle Diskussion, für diese zweite Ansicht.

^{**)} Nach L. Frey, die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich, S. 99, wird in den deutschen Landesgesetzen auf dem linken Rheinufer von der Privatanklage kein Gebrauch gemacht, weil die Theilhaftigen die hiermit verbundenen Kosten und Belästigungen scheuen.

4) Wenn die Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet ist, so kann letzterem eine einseitige Verfügung über dieselbe nur so lange gestattet werden, als nicht eine bestimmte Person von ihm als Angeklagter bezeichnet und von dem Untersuchungsrichter als solcher behandelt ist (§. 65). Der Staatsanwalt kann auf eine Anklage, die er nicht kraft seines Beliebens unterliegenden Rechts, sondern kraft seiner Amtspflicht erhoben hat, nicht verzichten^{*)}. Die gegen einen bestimmten Angeklagten gerichtete Untersuchung kann daher nur dann eingestellt werden, wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter darüber einverstanden sind (§. 205), andernfalls ist eine Entschliebung der Raths- und Anklagekammer nötig (§§. 70, 207, 208).

5) Der Staatsanwalt ist dem Untersuchungsrichter nicht übergeordnet. Seine Anträge, sei es auf Einleitung des Strafverfahrens oder auf Vornahme einzelner Untersuchungsmaßnahmen, unterliegen der Prüfung des Untersuchungsrichters und, im Falle der Meinungsverschiedenheit, der Entscheidung der Raths- und Anklagekammer (§. 70). Er hat zwar darüber zu wachen, daß die Untersuchungen auf gesetzmäßige und zweckdienliche Weise geführt werden, aber es kommt ihm nicht zu, zu diesem Zwecke bindende Verfügungen zu erlassen, sondern er hat die geeigneten Anträge an den Untersuchungsrichter und nöthigenfalls an den Gerichtshof zu stellen (§. 8, Ziff. 2, §§. 10-13). Jede Aenderung oder Erweiterung der Untersuchung bezüglich ihres Gegenstandes erfordert gleichfalls einen Antrag des Staatsanwalts (§. 68).

III. Voruntersuchung.

Den Kernpunkt aller in neuerer Zeit angestrebten und von dem Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen des Strafverfahrens bildet, nächst der Trennung des Anklageamtes von dem des Richters, die Durchführung der Mündlichkeit des Hauptverfahrens für alle Arten von Strafsachen und für alle Gerichte.

Für die Verwirklichung der Mündlichkeit in ihrer vollen Bedeutung ist aber die Festlegung des Verhältnisses zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung von entscheidender Wichtigkeit. Wenn die Verhandlung nicht ist, als die Wiederholung der in der Voruntersuchung gemachten Erhebungen, wenn also in Wirklichkeit das Urtheil nicht sowohl auf die Ergebnisse des mündlichen Verfahrens, als auf die Voruntersuchungsbefunde gebaut wird, so wird nicht nur die Hauptverhandlung in ihrer Wirkung abgeschwächt, sondern sie erscheint dann überhaupt als eine Förmlichkeit, bei der es zweifelhaft bleibt, ob sie den erforderlichen Aufwand an Kräften und Mitteln rechtfertigt.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß bei dem Uebergange in das neue Verfahren die Gewöhnung des Richterpersonals an die Formen des alten Verfahrens noch eine Zeitlang fortwirkt und den Gedanken der neuen Einrichtung nicht zur vollen Verwirklichung gelangen läßt.

Diese Wahrnehmung hat zu dem Vorschlag einer radikalen Abhilfe geführt. Man wollte die Voruntersuchung gänzlich abschaffen, dem Staatsanwalt (bzw. Privatankläger) und dem Verteidiger die Sammlung der zu ihren Zwecken erforderlichen Materialien und Beweise überlassen und den Untersuchungsrichter auf Vornahme einzelner Handlungen, welche Staatsanwalt oder Verteidiger nicht mit eigenen Mitteln ausführen konnten, beschränken.^{**)}

Dieser Vorschlag hat sich der Entwurf in keiner Weise anzueignen vermocht; er geht vielmehr davon aus, daß eine Voruntersuchung in den vor den Schwurgerichte und die Kreisgerichte gehörenden Strafsachen immer stattfinden müsse (§. 67) und daß sie nur in außergerichtlichen Sachen dann unterbleiben dürfe, wenn das für die Hauptverhandlung nötige Material schon in den polizeilichen Vorerehebungen enthalten sei, wenn ein beschränktes Geständnis vorliege (§. 300), oder wenn es sich um eine Privatanklage handle (§. 322); und ferner davon, daß diese Voruntersuchung in allen Fällen von dem Untersuchungsrichter zu führen sei, daß jedoch dem Ankläger und dem Verteidiger frei stehe, alle zur Aufklärung der Sache dienenden Anträge bei demselben zu stellen (§§. 11, 12, 55, 200). Auch ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger möglich gemacht, solchen Untersuchungsmaßnahmen, welche die Herstellung des Thatbestandes, d. h. der äußeren Erscheinungen des Verbrechens bezwecken, beizuwohnen und dabei die ihnen geeignet scheinenden Anträge zu stellen (§§. 13, 200).

Die Gründe dieser Einrichtung, welche übrigens auch die Gerichtsver-

^{*)} Darüber sind alle deutschen Strafprozessordnungen einig. Vergl. Hannov. 43, Braunschw. 49, Thür. 95, Altenburg 74, Sachsen 27, 116, Oldemb. 59, Württemb. Entw. 70. Nur der neue österr. Entwurf gibt dem Staatsanwalt weiter gehende Befugnisse (§§. 117, 118, 121, 255, 288).

^{**)} Ein im Besessenen hierauf gerichteter Antrag wurde bei dem zweiten deutschen Juristentage gestellt. Die Deputation erlos darüber drei Gutachten, von dem Anwalt Dorn in Berlin, dem Professor Gehler in Tübingen, und dem Staatsanwalt Heinze in Dresden, welche sich sämmtlich dagegen erklärten (Verhandl. des III. Deutsch. Jur.-T., Bd. I, S. 3-27). Bei dem dritten Juristentage wurde der entgegengelegte Antrag des Prof. Glaser in Wien angenommen, welcher unter I. besaß: „Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalt, sondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeklagten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden, endlich die Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials anvertraut werden kann.“

fassung in §§. 18, 28 voraussetzt, sind leicht ersichtlich. Eine Voruntersuchung ist eben so notwendig für die Anklage, wie für die Verteidigung. Sie allein kann dem Staatsanwalt einen zuverlässigen Anhalt für die Beurtheilung der Frage bieten, ob er auf Einstellung des Verfahrens oder auf Vernehmung in den Anklagestand anzutreten und auf welche Verbrechen er letzteren Falls die Anklage zu richten habe. Sie allein macht die Beibringung der zur Verteidigung nötigen Materialien möglich. Sie ist die unerlässliche Voraussetzung einer Vorprüfung der Beschuldigung durch die Raths- und Anklagekammer; sie gibt endlich die einzige sichere Grundlage für eine nach allen Seiten erschöpfende Hauptverhandlung. Daß aber die Föhrung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter größere Bürgschaften der Unbefangenheit bietet, als wenn sie dem Staatsanwalt übertragen wäre, ist wohl einleuchtend.

Aber wenn man die Beibehaltung der Voruntersuchung für notwendig hält, zumal nach Abschaffung des Rekurses in freigerichtlichen Sachen, so ist man keineswegs der Meinung, die vielgetadelten Mängel der bisherigen Art ihrer Föhrung — unnötige Weiterschweifigkeit, dadurch bedingte Verzögerung mit allen ihren Beschwerden für die Angeklagten — fortbestehen zu lassen.^{*)}

Der Entwurf hat an die Spitze des Titels von der Voruntersuchung (§. 66) die Vorschrift gestellt, daß die Beweise nur insoweit erhoben werden sollen, als zur Begründung der Anklage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich ist. Es ist zu erwarten, daß die Untersuchungsrichter sich immer mehr von den angesehnten Vorstellungen über die Aufgabe der Untersuchung losmachen und sich von dem Gedanken durchdringen lassen werden, daß künftig das Urtheil nicht mehr auf geschriebene Akten, sondern auf die Ergebnisse der eigenen Anschauung in der mündlichen Verhandlung gegründet werden soll. Inzwischen hat der Entwurf auch noch einzelne besondere Vorschriften zu dem Zweck aufgestellt, die Voruntersuchung auf Dasjenige zu beschränken, was je künftig sein soll. Dahin gehört: das Gebot einfacher Eröffnung der Anschuldigung an den Beschuldigten und Entgegennahme seiner Erklärung, statt der hergebrachten kunstreichen Verhöre (§. 191), das Verbot tabellarischer Mittel zur Erlangung von Geständnissen (§§. 192-194), die Verchiebung der Zeugenbeerdigung und der Gegenüberstellungen auf die Hauptverhandlung (§§. 138, 147), Abkürzung der Protokolle (§§. 78, 79), Erleichterung der Formen des Augenscheins bei einfachen Gegenständen (§. 84), Beschränkung der Leichenschau auf den Fall, wo Verdacht eines Verbrechens vorliegt (§. 95), Abschaffung der Zusammenstellung der Beweise durch den Untersuchungsrichter (§. 30 des Einf.-Ges. von 1851), Aussetzung der geringeren Sachen, wenn gegen denselben Angeklagten schwerere Anklagen vorliegen (§. 204) u. dgl.

Die durch diese Mittel erstrebte Abkürzung und Beschleunigung der Voruntersuchungen enthält an sich schon eine wichtige Vermehrung der Schutzmittel gegen grundlose strafgerichtliche Verfolgung. Außerdem wird eine solche aber noch in folgenden besonderen Vorschriften zu finden sein: Ausdehnung der Pflicht zur Unparteilichkeit auf alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten, also namentlich den Staatsanwalt (§. 4), durchgehende Einführung des Anklagegrundsatzes (§§. 2, 3), selbständige Prüfung des Antrags auf Strafverfolgung durch den Untersuchungsrichter und eventuell den Gerichtshof (§§. 70, 202, 321, 322), besondere Prüfung des Antrags auf Vernehmung einer bestimmten Person in den Anschuldigungszustand und eckemäßige Niederlegung der Gründe (§§. 188, 189), Ueberwachung und Leitung der Voruntersuchung durch den Staatsanwalt und den Gerichtshof (§. 8, Ziff. 2, §§. 10-13, 202), schleunige Prüfung jeder Verhaftung durch den Gerichtshof, sei es von Amte wegen oder auf Beschwerde (§§. 178, 179), Ausdehnung der Unfähigkeit- und Ablehnungsgründe wegen Befangenheit eines Richters (§. 37 u. f.), Erweiterung der Rechte der Verteidigung (§§. 199, 200). (Schluß folgt.)

^{*)} In Bezug auf die Dauer der Untersuchungen nach dem bisherigen Verfahren verdient übrigens bemerkt zu werden, daß dieselbe jetzt schon in den meisten Fällen eine sehr kurze ist. Nach der amtlichen „Uebersicht der Strafverfolgung im Großh. Baden während des Jahres 1861“ dauerten die Untersuchungen

1) in schwebgerichtlichen Sachen (Seite X. S. 17), wobei 79 Angeklagte theilhaftig waren:	bis zu 1 Monat	bei 40 Angeklagten
	" 2 Monaten	" 21 "
	" 3 "	" 15 "
2) in hofgerichtlichen Strafsachen (Seite XV. S. 13) mit 1855 Angeklagten:	bis zu 1 Monat	bei 777 Angeklagten
	" 2 Monaten	" 446 "
	" 3 "	" 260 "
	" 4 "	" 125 "
	" 5 "	" 57 "
	6 bis 12 Monate	" 189 "

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. F. Herm. Kroenlein.

3.1.590. Straßburg.
Porzellan und Krystall.
Das Waaren-Lager von
H. E. Magnus
ist von dem alten Fischmarkt in die Weisengasse, 5, verlegt worden.
Dieser Handel wird nichts mit demjenigen gemein haben, welcher sich im alten Lokal befinden könnte.

3.1.796. Mainz.
Großh. bad. 35-fl.-Loose.
Serien-Loose,
deren Ziehung am 31. d. Mts. stattfindet, und
worin die Treffer von 40,000, 10,000, 4,000, 5 mal
2,000, 12 mal 1,000, 20 mal 250 Gulden enthalten
sind, und der geringste Gewinn 48 fl. beträgt, sind
courmäßig zu haben bei
Weismann & Mayer,
Bank- und Wechselgeschäft in Mainz.

3.1.17. Kaufgesuch.
Ein fehlerfreies Reitpferd, mindestens
5 Schuh 7 Zoll hoch und nicht über
7 Jahre alt, wird zu kaufen gesucht. Adressen franco
an die Expedition dieses Blattes.

Cement-Fabrik
in Pforzheim.
3.1.447. Bei beginnender Baugesamt erlaube ich mir
meinen **Cement** zu gefälliger häufiger Benutzung zu
empfehlen. Derselbe wurde hauptsächlich zu Staats-
bauten schon vielfach verwendet, und es stehen ihm be-
züglich seiner Güte von den großherzogl. verehrlichen
Behörden die besten Zeugnisse zur Seite.
Emil Delfer.

3.1.980. Karlsruhe.
Uhrmachersgehilfe,
ein geübter, kann sogleich eintreten bei
Gustav Schmidt, Uhrmacher,
Marktplatz Nr. 5.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbuch-Einträgen.

§. 455. Schlechtenhaus. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpandbüchern, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Schlechtenhaus, den 19. Januar 1863.

Das Pfandgericht. Kuttler, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Lenz.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), and a second set of columns for entries from 1814 onwards.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
6. Nov. 1819	268	Gemeinden Weitenau und Schlechtenhaus	Müller, Pfarrer in Klosterweitenau	100	—	10. Mai 1828	86a	Strohmaier, Jb., von da	Gudemann, Hs. Jb., Ehef. von da	190	—
26. Dg.	269	Friedlin, Lorenz, ig., in Heuberg	Friedlin, Lorenz, alt., von Heuberg	10464	46	10. Jan. 1829	95b	Dörflinger, Joh. Jb., von da	Kochtopf, Joh. Jb., Ehef. von da	550	—
	274	Etschulin, Anna Kath., von Hofen	Leisinger, Joh. Martins Gantmaier von Hofen	700	—	14. Febr.	113	Grellinger, Joh. Jb., in Schlechtenhaus	Grether, Jb. Friedrich, von da	124	—
	276	Kochtopf, Joh., in Hofen	Lacher, Fritz, alt., Schuldengeschäft in Hofen	425	—			do.	Bechtel, Jb., Wittwe von da	12	—
	277	Rosler, Jb., in Hofen	do.	160	—			do.	Leonhardt, Fritz, von da	5	—
	278	Friedlin, Joh., alt., Vogt in Schlechtenhaus	Gudemann, Joh. Jb., in Hofen	409	—	13. Juni	117b	Etschulin, Joh. Georg, in Hofen	Grether, Hans, Eheleute von da	72	—
	279	do.	do.	800	—			do.	Friedlin, Lorenz, in Schlechtenhaus	101	40
	280	Kochtopf, Joh., in Schlechtenhaus	Lacher, Friedrich, Eheleute von da	950	—			do.	Rosler, Fritz, in Hofen. Tausch	230	—
	282	do.	Leuzer, Joh., Eheleute in Schlechtenhaus	380	—			do.	Greiner, Christian, jung, Eheleute in Hausen	100	—
	283	Friedlin, Joh., alt., Vogt von da	Trefzer, Hans und Karl Sebastian, in Endenburg. Tausch	40	—			do.	Friedlin, Lorenz, Eheleute in Schlechtenhaus	148	26
3. April 1820	284	Friedlin, Lorenz, in Schlechtenhaus	Friedlin, Joh., alt., Vogts Eheleute in Schlechtenhaus	264	—			do.	do.	50	50
	285	Kochtopf, Fritz, Kochtopf, Vogts Wittwe und deren Kinder in Hofen	do.	145	—	11. Juli	122a	Schleith, Joh. Seb., in Endenburg	Reif, Fritz, in Weitenau	325	—
	288	Schleith, Joh. Georg, in Schlechtenhaus	Beniger, Joseph, Eheleute von Schlechtenhaus	706	—	19. Nov.	138	Sutter, Joh. Jb., in Schlechtenhaus	Trefzer, Kl. Seb., Ehef. in Endenburg	220	—
		Sutter, Stephan, von da	do.	12	—			do.	Sutter, Joh. Michel, Eheleute in Schlechtenhaus	773	9
		Kochtopf, Joh., von da	do.	240	—			do.	Müller, Joh., Wittwe, Kinder und Gläubiger in Hofen	316	40
		Sutter, Stephan, von da	do.	320	—			do.	Rosler, Joh. Jb., auf der Kuhmühle bei Biel	125	—
	289	Leonhardt, Fritz, von da	do.	35	—			do.	Beniger, Andres, in Gersbach	225	—
	290	Schleith, Friedrich, und seine Pflögtochter Etschulin in Hofen	do.	600	—			do.	Pfänger, Simon, in Steinen	35	30
26. Dg.	297	Sutter, Joh. Michel, in Schlechtenhaus	Bin, Joh. Friedrich und Andreas, in Schlechtenhaus	41	—			do.	Beniger, Anna Maria, in Schlechtenhaus	104	23
	299	Holz, Joh., in Hofen	Trefzer, Joh. Jb. und Vogt, Fritz, Wittwe in Schlechtenhaus	144	—			do.	Beniger, Joseph, in Haag	104	23
		Ruf, Joh. Jb., Wittwe in Schlechtenhaus	do.	50	—	13. März 1830	135	Schleith, Georg Friedrich, in Schlechtenhaus	Sutter in Schlechtenhaus	314	—
		Sutter, Stephan, von da	do.	60	—			do.	Friedlin, Lorenz, Eheleute von da	300	—
	300	Kochtopf, Joh. Jb., in Hofen	do.	34	—	15. April	156b	Leisinger, Friedrich, in Schlechtenhaus	Rosler, Joh. Jb., Kuhmüller in Biel	140	—
		Friedlin, alt., Vogt in Schlechtenhaus	do.	26	—			do.	do.	190	—
		Ruf, Joh. Jb., Wittwe von da	do.	181	—			do.	Oswald, Maria Barbara, und Oswald, Anna Kath., in Schlechtenhaus	70	30
	301	Kochtopf, Kobann, von da	do.	560	—			do.	do.	—	—
		Vogt, Joh. Jb., in Schlechtenhaus	do.	21	—			do.	do.	—	—
	302	Kochtopf, Fritz, von da	do.	32	—			do.	do.	—	—
	303	Kochtopf, Joh. Jb., in Hofen	Breimbacher, Jb., in Hofen. Tausch	27	—	16. Aug. 1830	1a	Vogt, Joh. Jb., in Schlechtenhaus	Friedlin, alt., Vogts Erben von da	103	—
10. März 1821	311	Leonhardt, Stephan, in Schlechtenhaus	Best, Joh. Jakob, in Hofen. Tausch	47	—			do.	do.	172	—
6. Juni	313	do.	Friedlin, Lorenz, Eheleute in Schlechtenhaus	35	—			do.	do.	431	—
25. Juni	314	Weltin, Fritz, in Endenburg	Trefzer, Joh. Jb., in Hölstein	150	—			do.	do.	—	—
20. Okt.	316	Leonhardt, Fritz, in Schlechtenhaus	Friedlin, Lorenz, Ehef. in Schlechtenhaus	380	—			do.	do.	—	—
29. Okt.	317	Erni, Maria Barb., Ehefrau des Joh. Jb. Schlozer von da	do.	150	—			do.	do.	—	—
5. Mai 1822	326	Rosler, Fritz, Eheleute in Hofen	Gant, Friedrich, Eheleute und Gläubiger von da	4036	45			do.	do.	—	—
	332	Friedlin, Joh., alt., Vogt in Schlechtenhaus	Strubin, Hans Jerg, in Hofen	1360	—			do.	do.	—	—
	333	Mal, Joh., in Hofen	Rosler, Fritz, in Hofen	700	—			do.	do.	—	—
27. Nov.	339	Funt, Anna Barbara, von Schlechtenhaus	Mal, Joh., Eheleute, Kinder und Gläubiger von Hofen	1619	39	18. Nov.	19b	Gudemann, Jakob, von da	Gudemann, Joh. Jb., in Hofen	1100	—
31. Dg.	348	Funt, Anna Kath., von da	Funt, Friedrich, Eheleute in Schlechtenhaus	1900	—	16. Nov. 1767	1	Dowald, Hans, Eheleute in Schlechtenhaus	Fürstliche Faktorie	120	—
10. Mai 1823	354	Friedlin, Lorenz, alt., von da	Dieselben. Schenkung	408	12	19. Jan. 1775	2	Ruf, Bartl., Eheleute hier	Went, Philipp, in Riechen	600	—
20. Juli	356	Leonhardt, Fritz, von da	Rosler, Fritz, Eheleute in Hofen	120	—	14. Dg. 1782	2	Greiner, Georg, Ehef. in Schlechtenhaus	Geistliche Verwaltung	320	—
	357	Rosler, Fritz, und Leisinger, Joh. Martin, in Hofen	Dieselben. Tausch mit 55 fl. Ausgeld	155	—	6. Juni 1783	4	Funt, Chr., Eheleute von da	Leonhardt, Sebastian, in Schlechtenhaus	296	—
	358	Schleith, Joh. Gg., in Schlechtenhaus	Müller, Pfarrer in Klosterweitenau	550	—	22. Juli 1784	6	Reif, Joh. Jb., Eheleute in Schlechtenhaus	Geistliche Verwaltung	240	—
21. Nov.	360	Leisinger, Joh. Martin, in Hofen	Trefzer, Joh. Jb., in Hölstein	100	—	23. Juli	7	Ruf, Bartl., Eheleute in Hofen	Herb, Pfarrer in Tegernau	240	—
13. Dg.	363	Strohmaier, Joh. Jakob, in Hofen	Rosler, Fritz, in Hofen	66	—	8. Dg.	8	Strohmaier, Hans, Eheleute von da	Burgvogtei Rötteln	240	—
10. Jan. 1824	368	Friedlin, Joh., alt., Vogt in Schlechtenhaus	Forstverrechnung Vorrach	60	—	14. Febr. 1788	9	Reinacher, Hans, Ehef. in Schlechtenhaus	Geistliche Verwaltung Vorrach	200	—
	375	Vogt, Anna Kath., von da	Strohmaier, Seb., in Hofen	150	—	7. Dg.	10	Etschulin, Hans, Eheleute in Hofen	Fürstliche Burgvogtei Rötteln	270	—
16. Febr.	385	Brendlin, Joh. Jb., von da	Blum, Anna Maria, von Schlechtenhaus	1180	33	10. Dg.	13	Trefzer, Hans, und seine Kinder von Schlechtenhaus	Lehrer Euf in Wiesloch	216	—
10. Juli	393	Weltin, Matthias, in Endenburg	Vogt, Joh. Jb., Eheleute von da	7996	—	7. Okt. 1789	13	Zimmermann, Hans, Eheleute in Hofen	in Hof, Gottlieb Pflögkhaft in Rander	260	—
13. Nov.	395	Leisinger, Martin, in Hofen	Brendlin, Fritz, Eheleute von da	1070	—	24. Okt. 1790	14	Schleith, Michel, Eheleute von hier	Bogtel-Gemeinde Weitenau	50	—
	397	Grellinger, Joh. Mich., von da	Müller, Pfarrer in Dinglingen	330	36	11. Okt. 1808	15	Sutter, Stephan, Eheleute von Schlechtenhaus	do.	160	—
12. März 1825	403	Krosch, Fritz, jung, in Hofen	Etenstein, Schwamewirt in Binzen	55	—	25. Nov.	16	do.	Reif, Joh., als Pflögk der Weitenauer Kinder von hier	210	—
11. Juni	411	Kuttler, Jb. Friedlin, in Schlechtenhaus	Dowald, Fritz, Eheleute in Schlechtenhaus, eine geb. Sutter	322	15	27. April	17	Bechtel, Hans, in Hofen	Enädige Herrschaft	196	—
	414	Sutter, Stephan, von da	do.	61	30			Kochtopf, Matthias, in Hofen	do.	100	—
	417	Kuttler, Fritz, von da	do.	130	—			Friedlin, Joh., in Schlechtenhaus	do.	220	—
	420	Sutter, Joh. Michel, von da	do.	55	—			Beniger, Kaspar, von da	do.	150	—
	423	Leonhardt, Stephan, von da	do.	27	—			Kuttler, Jb. Friedrich, von Heuberg	do.	315	—
	426	Etschulin, Fritz, in Hofen	do.	191	30			Würger, Fritz, in Schlechtenhaus	do.	267	37
	429	Kochtopf, Joh., in Schlechtenhaus	do.	60	—			Holz, Johann, in Hofen	do.	130	—
28. Sept.	435	Friedlin, Joh., von da	Glasler, Barb., von Schlechtenhaus	800	—			Leonhardt, Stephan, in Schlechtenhaus	do.	89	—
								Ruf, Johannes, in Hofen	do.	230	40
11. März 1826	9	Grether, Joh., in Schlechtenhaus	Grether, Jb. Friedrich, von da	165	—			Dowald, Fritz, in Schlechtenhaus	do.	42	6
10. Juni	10	Krosch, Fritz, in Hofen	Lenz, alt., Vogts Eheleute in Weitenau	40	—			Kuttler, Fritz, von da	do.	325	6
	11	Kuttler, Jb. Friedrich, in Kirchhausen	Pfunder, Jb. Friedrich, Eheleute in Hofen	1290	—			Dowald, Vogt von da	do.	100	—
8. Juli	12	Lacher, Anna Maria, in Hofen	Lacher, Fritz, Eheleute von da	2320	—			Friedlin, Lorenz, von da	do.	155	—
12. Aug.	18	Friedlin, Lorenz, in Schlechtenhaus	Kochtopf, Vogts Erben von da	711	40			Dörflinger, Jb., in Hofen	do.	130	—
	19b	Leonhardt, Fritz, von da	do.	641	31			Krester, Hans Jb., von da	do.	132	—
	21b	Bechtel, Hans, in Hofen	do.	1021	45			Etschulin, Jakob, von da	do.	138	—
	23b	Pfunder, Jb. Friedrich, von da	do.	353	48			Bechtel, Hans, in Hofen	do.	138	—
	25b	Leisinger, Joh. Martin, von da	do.	294	50			Reif, Hans Michel, in Schlechtenhaus	do.	157	30
	26b	Kochtopf, Fritz, von da	do.	74	44			do.	do.	—	—
	26b	Kochtopf, Joh. Jb., von da	do.	329	55			do.	do.	—	—
	28b	Krosch, Fritz, von da	do.	61	—			do.	do.	—	—
	29b	Rosler, Fritz, von da	do.	93	32			do.	do.	—	—
	30b	Friedlin, Lorenz, in Schlechtenhaus	do.	406	40			do.	do.	—	—
9. Sept.	32b	Leonhardt, Stephan, von da	Kochtopf, Joh. Jb., Eheleute in Hofen	20	—			do.	do.	—	—
	33b	Krosch, Fritz, in Hofen	Kochtopf, Vogts Erben von da	153	31			do.	do.	—	—
	34b	Kochtopf, Bauer, von da	do.	34	34			do.	do.	—	—
	35b	Grellinger, Joh. Mich., in Hofen	do.	382	16			do.	do.	—	—
	37b	Leisinger, Joh. Martin, von da	do.	93	32			do.	do.	—	—
14. Okt.	40a	Schleith, Fritz, von da	do.	81	20			do.	do.	—	—
	43b	Friedlin, Joh., in Schlechtenhaus	Reif, Joh. Seb., in Weitenau	2000	—	10. Jan. 1817	29	Bechtel, Joh., von Heuberg	Bechtel, Anna Maria, in Hofen	446	31
		Friedlin, Joh., von da	Friedlin, alt., Vogt Eheleute in Schlechtenhaus. Tausch mit einem Ausgeld von	165	—	24. Jan.	34	Beniger, Josephs Ehef. in Schlechtenhaus	Beniger, Andres, in Gersbach	1000	—
14. Juni 1827	45a	do.	do.	3696	—	26. Mai	41	Lacher, Fritz, Eheleute in Hofen	Mutterer, Friedlins Erben in Wiesloch	800	—
	56b	Lacher, Fritz, in Hofen	Trefzer, Jb. Friedrich, Eheleute in Hofen	44	—	27. Aug.	44	Etschulin, Joh. Gg., Ehef. von da	Beck, alt., Vogt in Niedereggenen	17	55
	58b	Sutter, Joh. Friedrich, in Schlechtenhaus	Sutter, Joh. Mich., Eheleute von da	1032	14			do.	Forstverrechnung Vorrach	8	—
8. Sept.	69a	Müller, Joh. Michel, in Hofen	Müller, Joh., Eheleute von da	543	—			do.	Obereinzehmeri Vorrach	4	—
10. Nov.	74a	Kuttler, Marie, aus Schlechtenhaus	Kuttler, Jb., Eheleute in Schlechtenhaus	1092	30			do.	Zimmermann, Jb., in Gaisloch	36	4
	78a	Würger, Fritz, von da	do.	120	—			do.	Zimmermann, Anna Maria, in Hausen	30	54
12. April 1828	84a	Schleith, Fritz, in Hofen	Rosler, Fritz, in Hofen	425	—			do.	Blum, Joseph, in Gersgen	59	44
10. Mai	85b	Rosler, Fritz, von da	Pfunder, Jakob Friedrich, von da	10	48			do.	Martin, Jb., in Lammensch	58	21
			Gudemann, Joh. Jb., von da	10	48			do.	Zimmermann, Magd., in Hofen	50	—
								do.	Bechtel, Joh. Jb., von da	42	33
								do.	Reier, Joh., in Geringen	22	—

3. Einträge im Grundbuch Band III.

4. Einträge im Pfandbuch Band I.

